Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Textliche Festsetzungen

1. Teilbereich 1:
   1.1 Einzelhandelsbetriebe und Läden sind in einem Gesamtumfang von maximal 1.050 m² Verkaufsfläche für nahversorgungsrelevante und zentrenrelevante Sortimente gemäß der "Döbelner Liste" zulässig.
   1.2 Zentrenrelevanten Sortimente gemäß der "Döbelner Liste" sind in einem Gesamtumfang von maximal 90 m² Verkaufsfläche zulässig.
   Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 2a BauGB

2. Teilbereich 2:
   2.1 Einzelhandelsbetriebe und Läden mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der "Döbelner Liste" sind unzulässig.
   2.2 Einzelhandelsbetriebe und Läden mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der "Döbelner Liste" sind in einem Gesamtumfang von maximal 310 m² Verkaufsfläche zulässig.
   Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 2a BauGB

3. Teilbereich 3:
   3.1 Einzelhandelsbetriebe und Läden mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der "Döbelner Liste" sind unzulässig.
   3.2 Einzelhandelsbetriebe und Läden mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der "Döbelner Liste" sind in einem Gesamtumfang von maximal 290 m² Verkaufsfläche zulässig.
   Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 2a BauGB

4. Teilbereich 4:
   4.1 An Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen, die einem Produktions-, Verarbeitungs- oder Reparaturbetrieb zugehörig sind, sind zulässig.
   4.2 Zentrenrelevante Sortimente gemäß der "Döbelner Liste" sind nur in Verbindung mit einer Verkaufsstelle gemäß Festsetzung Nr. 4.1 in einem Gesamtumfang von maximal 100 m² Verkaufsfläche je Betrieb zulässig.
   4.3 Nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der "Döbelner Liste" sind nur in Verbindung mit einer Verkaufsstelle gemäß Festsetzung Nr. 4.1 in einem Gesamtumfang von maximal 100 m² Verkaufsfläche je Betrieb zulässig.
   Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 2a BauGB

„Döbelner Sortimentsliste“
zur Definition zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente

nahversorgungsrelevante Sortimente	
Lebensmittel, Getränke	Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, (WZ-Nr. 47.11) Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln (WZ-Nr. 47.2)
Drogerie, Wasch- und Reinigungsmittel, Kosmetik	Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel (WZ-Nr. 47.75), Waschmittel für Wäsche, Putz- und Reinigungsmittel, Bürstenwaren (aus WZ-Nr. 47.78.9)
Zeitungen / Zeitschriften	Zeitungen und Zeitschriften (WZ-Nr. 47.62.1)
Blumen	Schnittblumen (aus WZ-Nr. 47.76.1)
Apotheken	Apotheken (WZ-Nr. 47.73)
zentrenrelevante Sortimente	
Medizinische und orthopädische Artikel	Medizinische und orthopädische Artikel (WZ-Nr. 47.74.0)
Bücher, Papier, Schreibwaren/ Büroorganisation	Papierwaren/Büroartikel/Schreibwaren (WZ-Nr. 47.62.2), Bücher (WZ-Nr. 47.61.0),
Kunst, Antiquitäten, Kunstgewerbe	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse (WZ-Nr. 47.78.3), Antiquitäten, antike Teppiche (WZ-Nr. 47.79.1), Antiquariate (WZ-Nr. 47.79.2)
Bekleidung, Lederwaren, Schuhe	Bekleidung (WZ-Nr. 47.71) Schuhe und Lederwaren (WZ-Nr. 47.72)
Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren	Geräte der Unterhaltungselektronik (WZ-Nr. 47.43) Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern (WZ-Nr. 47.63.0) Computer, Computerteile, periphere Einheiten, Software (WZ-Nr. 47.41) Telekommunikationsgeräte (WZ-Nr. 47.42) Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse – ohne Elektrogroßgeräte (aus WZ-Nr. 47.54)
Foto, Optik	Augenoptiker (WZ-Nr. 47.78.1), Foto- und optische Erzeugnisse (WZ-Nr. 47.78.2)
Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Haushaltsgegenstände	Haushaltstextilien, Kurzwaren, Handarbeiten, Meterware für Bekleidung und Wäsche (WZ-Nr. 47.51) Haushaltsgegenstände ohne Bedarfsartikel Garten (aus WZ-Nr. 47.59.9) Keramische Erzeugnisse und Glaswaren (WZ-Nr. 47.59.2) Heimtextilien ohne Teppiche (aus WZ-Nr. 47.53)
Musikalienhandel	Musikinstrumente und Musikalien (WZ-Nr. 47.59.3)
Uhren, Schmuck	Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck (WZ-Nr. 47.77.0)
Spielwaren, Bastelbedarf	Spielwaren und Bastelbedarf (WZ-Nr. 47.65),
Sportartikel	Sportartikel ohne Campingartikel, Campingmöbel, Sport- und Freizeitboote (aus WZ-Nr. 47.64.2)

Quelle: Zusammenstellung auf Grundlage der Systematik der Wirtschaftszweige (WZ 2008)

Quelle: Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Döbeln, 2013

Zeichnerische Festsetzung

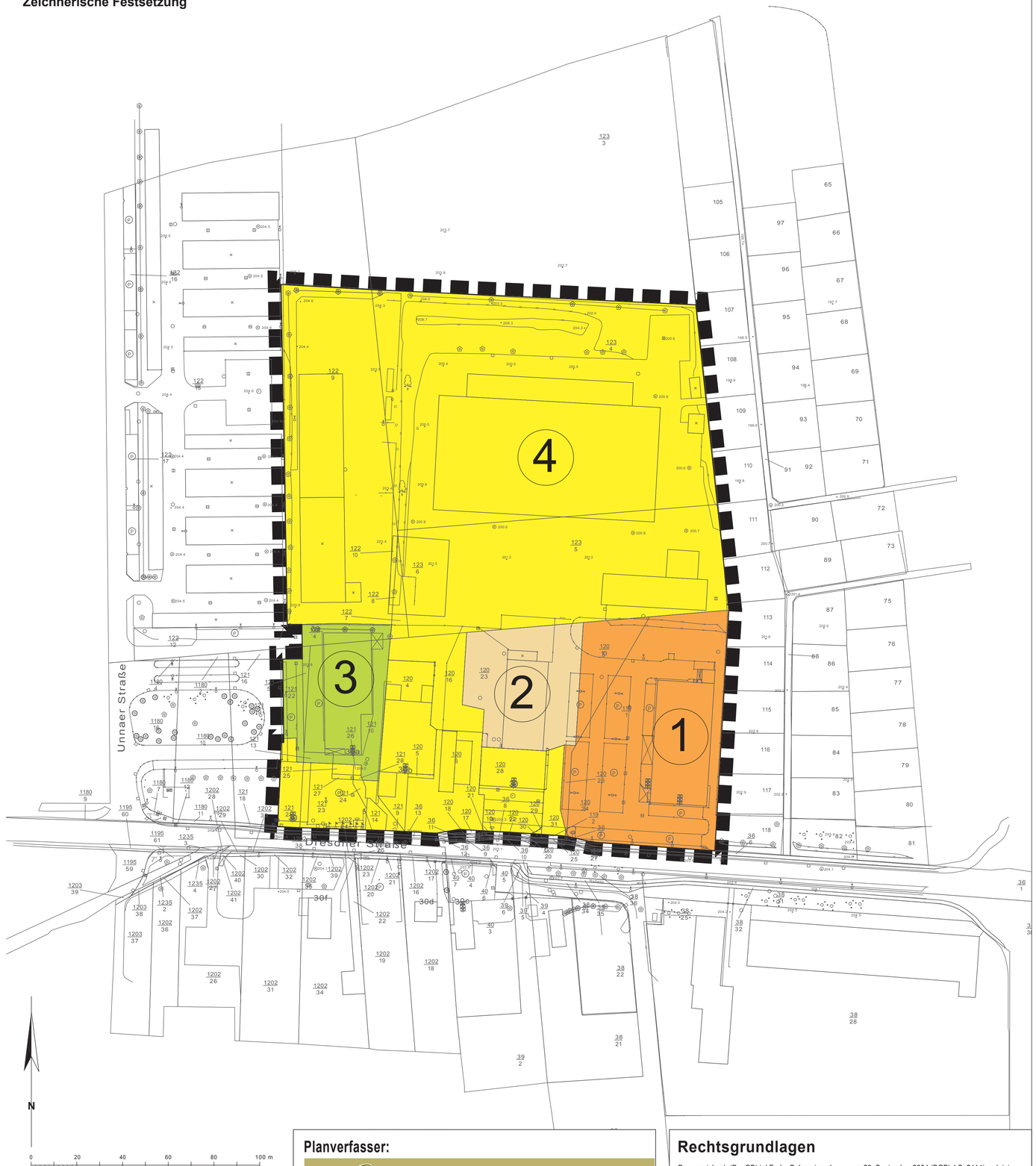

0 20 40 60 80 100 m

Maßstab 1 : 1000 (im Original)

Lageplan

ALK-Daten, Stand Juli 2014

Planverfasser:

CONSILIUM
Gesellschaft für Planungs- und Entwicklungsmanagement mbH

Hochwaldsteig 21, 14089 Berlin
Tel.: 030 / 318 07 140 Fax: 030 / 318 07 141

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132 / GVBl. S. 494), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Große Kreisstadt Döbeln

Bebauungsplan Nr. 1c Döbeln Ost "Dresdner Straße - Nord"

gemäß § 9 Abs. 2a i.V.m. § 13 BauGB

Stand: Satzungsbeschluss 21.05.2015

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1c bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen erlassen.

Planzeichenerklärung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans	
Bezeichnung einzelner Teilbereiche	1
Teilbereich 1	
Teilbereich 2	
Teilbereich 3	
Teilbereich 4	

Verfahrensvermerke

1. Die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein. Die Planunterlage für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat den Stand vom Juli 2014.

   Döbeln, den .....

   .....
   LRA, Vermessung u. Gutachterstelle

2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln am 19.06.2014 beschlossen.
   Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB erfolgte durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Döbeln, 23. Jahrgang, Heft 7 - 24.07.2014.

   Döbeln, den .....

   ....
   Oberbürgermeister Schriftführer

3. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln hat in seiner Sitzung am 05.02.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

   Döbeln, den .....

   .....
   Oberbürgermeister

4. Dieser Bebauungsplan hat mit zugehöriger Begründung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 BauGB in der Zeit vom 30.03.2015 bis 30.04.2015 öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Döbeln, 24. Jahrgang, Heft 2 - 19.03.2015 ortsüblich bekanntgemacht.

   Döbeln, den .....

   .....
   Oberbürgermeister

5. Die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Anschreiben vom 17.02.2015 gem. § 2 (2) u. § 4 (2) BauGB i.V.m. § 13 BauGB von der Auslegung in Kenntnis gesetzt, und der Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung übergeben.

   Döbeln, den .....

   .....
   Oberbürgermeister

6. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.05.2015 geprüft. Mit Anschreiben vom ..... wurde das Abwägungsergebnis mitgeteilt.

   Döbeln, den .....

   .....
   Oberbürgermeister

7. Dieser Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, einschließlich der dazugehörigen Begründung ist gem. § 10 BauGB am 21.05.2015 vom Stadtrat der Stadt Döbeln als Satzung beschlossen worden.

   Döbeln, den .....

   .....
   Oberbürgermeister

8. Die Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Stadt Döbeln, ... Jahrgang, Heft ... - ..... ortsüblich bekanntgemacht.
   In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 39 - 42 und § 44 BauGB) sowie auf die Hinweise gem. § 4 Abs. 4 der SächsGemO hingewiesen worden.

   Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.

   Döbeln, den .....

   .....
   Oberbürgermeister

9. Mit Anschreiben vom ..... wurde die Satzung gem. § 4 Abs. 3 SächsGemO der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und eine Verfahrensakte übergeben.

   Döbeln, den .....

   .....
   Oberbürgermeister